

RA Marcel Hagedorn, Hagen/Köln*

„Pflegerin mit Geldsorgen“

THEMATIK	Kündigungsschutzklage, außerordentliche Kündigung, innerbetrieblicher Schadensausgleich
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
HILFSMITTEL	Beck-Texte im dtv: „Arbeitsgesetze (ArbG)“

■ SACHVERHALT

Arbeitnehmerin A ist seit dem 1.4.2016 als Krankenschwester für die Daycare Pflege GmbH (D) mit Sitz in Düsseldorf tätig, die einen ambulanten Pflegedienst mit über 100 Mitarbeitern betreibt. A fährt für D zu den Wohnungen pflegebedürftiger Menschen im Gebiet der Stadt Hagen und führt die Pflege dort aus. Ihr Nettoeinkommen beträgt monatlich 2.200 EUR.

In ihrem Arbeitsvertrag heißt es weiterhin:

„Die Mitarbeitenden dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Mitarbeitenden derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.“

Seit dem 5.2.2018 wurde A für die Pflege der Patientin P eingeteilt. A gab P zweimal täglich Insulin und kontrollierte den Blutzucker. Während der Behandlungen plauderten A und P stets auch immer über private Dinge. So erfuhr P, dass A aufgrund ihrer aktuellen Scheidung in Geldnot geraten war. Ihr Mann habe sie „einfach sitzen gelassen“. P, die ebenfalls geschieden ist und sich stets für alleinstehende Frauen eingesetzt hat, entschied sich, der A zu helfen, die sich auch immer so liebevoll gepflegt hatte. Am 19.2.2018 fuhren A und P zu einer Bank. Dort hob P von ihrem Konto einen Geldbetrag von 800 EUR ab und übergab ihn der A. Sie vereinbarten, dass dieser Betrag in flexibel von A zu bestimmenden Raten „in Zukunft“ zurückgezahlt werden solle.

Als die Tochter der P dies erfuhr, informierte sie am 26.2.2018 den Pflegedienstleiter der D über diesen Vorgang. Mit Schreiben vom 6.3.2018 teilte die D dem Betriebsrat mit, dass sie das mit A bestehende Arbeitsverhältnis außerordentlich kündigen wolle, da diese sich von P 800 EUR (so wörtlich) „erschlichen“ habe. Der Betriebsrat reagierte hierauf nicht. Mit Schreiben vom 12.3.2018 spricht die D die fristlose Kündigung gegenüber A aus.

A will die Kündigung nicht auf sich sitzen lassen, da sie der Meinung ist, sie habe keinen geldwerten Vorteil erhalten. Der Geldbetrag sei ein Darlehen gewesen, was sie habe zurückzahlen müssen. D ist der Ansicht, sie könne A nicht mehr vertrauen. Darüber hinaus käme es zu „Gerede“ unter den Patienten, wenn sie ein solches Verhalten ihrer Pfleger dulden würde. A erhebt mit eigenständig unterschriebenem Schreiben Klage zum Arbeitsgericht Hagen am 15.3.2018.

* Der Autor ist Dozent für Arbeitsvertragsrecht an der Fernuniversität in Hagen und Rechtsanwalt in Köln. Die Klausur wurde im Rahmen des Mentorats im Sommersemester 2019 als Probeklausur gestellt.

Frage 1: Hat die Klage der A Erfolg?

Fortsetzung

A hat im Januar 2018 mit dem Kfz, welches ihr für die Fahrt zu den Patienten von der D überlassen wurde, einen Verkehrsunfall gebaut. Sie übersah auf der Fahrt zum nächsten Patienten aus leichter Unachtsamkeit ein Stoppschild und kollidierte mit dem Pkw des F. Es kam zu einem Sachschaden an dem Fahrzeug der D in Höhe von 1.000 EUR. D verlangt nun, da man mit A sowieso nicht mehr zusammenarbeiten wolle, die 1.000 EUR Schadensersatz von A. Die A ist entsetzt. Sie habe sowieso schon so einen „Hungerlohn“ von der D bekommen und jetzt solle sie noch für das Auto zahlen. Sie sei ja nur gefahren, da sie für D die Patienten versorgt hat.

Frage 2: Kann D von A die Zahlung von 1.000 EUR verlangen?

Hinweis: Düsseldorf und Hagen verfügen je über ein Arbeitsgericht. Es sind bei der Fallfortsetzung nur vertragliche Ansprüche zu prüfen.